

29. XII. 1917

81

## Interessengemeinschaft der Völker und Staaten, ihre Ausgestaltung und Organisation.

von Sektionschef i. R. Dr. Karl Schreiber.

Wien, 28. Dezember.

Günstiger als je ist der gegenwärtige Zeitpunkt, um die vorhandenen Keime einer Interessengemeinschaft der Völker und Staaten sorgsam zu pflegen und zu gedeihlichem Wachstum zu bringen.

Das wiederholt aufgetauchte Problem der „Vereinigten Staaten von Europa“, das ist die Schaffung einer organischen überstaatlichen Verbindung aller Staaten Europas und deren Unterstellung unter eine gemeinsame oberste Bundesleitung, dürfte wegen der tiefgehenden Verschiedenheit der Interessen, Grundanschauungen und Einrichtungen der Völker Europas jetzt noch wenig Aussicht einer gedeihlichen Lösung für sich haben, denn ein solcher Staatenbund würde wegen des Überwiegens der Kriegskräfte gegenüber den Zugewanderten von vornherein die Seele des Zerlasses in sich tragen. Anderseits würde die Problemstellung dabei insoweit zu eng gesetzt sein, da bei der heutigen Entwicklung des Verkehrs der Atlantische Ozean mehr eine völkerverbindende als völker trennende Bedeutung hat, und mithin gemeinsame Interessen zwischen den Völkern und Staaten Europas und Amerikas durchaus nicht ausgeschlossen sind.

Es wird also meines Erachtens wesentlich darauf ankommen, 1. vor allem darüber ins klare zu kommen, wie weit inhaltlich eine wirkliche Interessengemeinschaft der Völker und Staaten vorhanden ist; ferner 2. jene richtige Organisationsform zu finden, welche bei voller Wahrung der Selbständigkeit der einzelnen Staaten die Pflege der wirklich vorhandenen Interessengemeinschaft und nur dieser sowie die praktische Durchführung des den gemeinschaftlichen Interessen entsprechenden einheitlichen Vorgehens ermöglicht und sicherstellt.

Ad 1. Als den wichtigsten Punkt einer Interessengemeinschaft aller Kulturvölker und Staaten hat mit Zustimmung unseres Kaisers der Minister des Außenamts Graf Czernin mit der größten Deutlichkeit bezeichnet: die in allen Staaten durch die bereits unerreichbaren Lasten des Heeresbudgets zur evidenten Notwendigkeit gewordene gemeinsame Abrüstung — und im Zusammenhang damit die Proklamierung des Grundsatzes „Recht geht vor Macht“ sowie die Einführung des obligatorischen Schiedsgerichtes zur Entscheidung von Streitigkeiten der Staaten behufs der künftigen Vermeidung der Entscheidung durch Wassengewalt. Die Verwirklichung des Gedankens muß und wird kommen; unsere und die ungarische Volksvertretung haben sich dafür begeistert, ebenso hat sich der deutsche Reichstag in Übereinstimmung mit der obersten Leitung des Deutschen Reiches voll und ganz für die Idee eingesetzt.

Es sei in diesem Zusammenhang gestattet, daran zu erinnern, daß die „Neue Freie Presse“ vor 42 Jahren, und zwar am 26. und 28. September 1875, einen Aufsatz: „Zur Reduktion der Kontinentalen Heere“ aus der Feder Adolf Fischhofs gebracht hat, welcher folgende denkwürdige Stellen enthielt:

„Der Friede unserer Tage ist ein Friede ohne Segnungen. Nach beendetem Kriege wird die Waffe nur in die Loga gehüllt. Das Gefühl der Wangigkeit weicht daher auch in der Friedenszeit nicht. Der Unternehmungsgeist ist gelähmt. Nirgends Behaglichkeit, nirgends Zuvericht! Zwischen Zündstoff und Pulvertonne gestellt, wie sollte Europa sich da behaglich fühlen, wie Zuvericht gewinnen? ... Das Schlimmste bei dieser allgemeinen Katastrophe ist, daß die Bevölkerung allerorten vergeblich nach einem Retter sucht. Fehlt es etwa den Männern des öffentlichen Vertrauens an Einsicht, an Mut, an Hingabe? Nein! Die Parlamentarier stimmen, wie sie stimmen müssen unter den Einwirkungen von Verhältnissen, deren Änderung bisher außer dem Bereich ihres Könmens liegt. Wenn der Kriegsminister auf die großen Umwälzungen im Heere aller Kontinentalstaaten hinweist, dann kann eine patriotische Räuber nicht gegen die Forderungen der Heeresverwaltung austreten. Die Parlamente beherrschten eben nicht die europäische Situation, sondern sie werden von ihr beherrscht. . . .“

Woher diese Zwangslage, diese Ohnmacht der Legislativkörper gegenüber der größten Völkerplage unserer Zeit? . . . Durch die Isolierung der Parlamente, die, den gegenwärtigen Kontakt, ja selbst die Annäherung hemmend, keine Vereinbarung gespielt. Für alle Interessen wurden bereits internationale Beratungsstellen geschaffen, nur die öffentliche Meinung unseres Weltteiles hat selbst für politische und soziale Fragen kein Zentralorgan. Und dennoch, wenn irgendein Interesse die europäische Gesamtheit berührt, so ist es die Wehrfrage. Dieser sich zu widmen, wäre die Aufgabe eines allgemeinen Volksvertretertages, einer Wanderkonferenz von Mitgliedern aller europäischen Legislativkörper. Diese Konferenz vermöchte durch ihren Appell an die Regierungen eine Heeresreduktion zu erreichen, die, von allen Staaten zu gleicher Zeit und in gleicher Proportion bewirkt, das gegenwärtige Machtverhältnis nicht im mindesten altert. Dieses Machtverhältnis resultiert ja nicht aus der absoluten, sondern aus der relativen Größe der Heere. Wozu somit der riesige Heeresaufwand, der, von allen gleichmäßig betrieben, für alle gleich nutzlos ist? Wozu diese unersättliche Gier nach Kriegern und Waffen, diese Überspannung der Kräfte, die schließlich nur zur Erschöpfung aller führt? Vernunft und Menschlichkeit rufen den Regierungen zu, fortan um die Wette abzurüsten, wie sie bisher um die Wette gerüstet haben.“

Dieser Artikel hat seinerzeit ungeheures Aufsehen erregt; ein praktischer Erfolg blieb ihm jedoch teils wegen der damaligen Ungunst der politischen Verhältnisse, teils wohl auch deshalb ver sagt, weil eine mandatlose Wanderkonferenz von Volksvertretern in einer Machfrage von so weitgehender Tragweite nicht imstande ist, jenen starken

Einsfluß zu üben, den etwa zum Beispiel der Deutsche Bundestag in den viel weniger einschneidenden Fragen der Fortentwicklung der Gesetzgebung in Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten tatsächlich ausübt.

Heute sieht die Sache viel günstiger, da gerade die Regierungen der Mittelmächte, welche noch bei den Haager Konferenzen den Gedanken der Abrüstung und des obligatorischen Schiedsgerichtes misstraut hatten, sich nun mehr tüchtig und bedingungslos mit aller Entschiedenheit dafür ausgesprochen haben.

Ein weiteres überaus wichtiges gemeinsames Interesse der Staaten bildet die feste Gestaltung der materiellen Normen des Völkerrechtes, und im Zusammenhang damit steht die Einführung des obligatorischen Schiedsgerichtes. Andere gemeinsame Interessen sind zum Beispiel funktionsgleichmäßige Einrichtungen des Arbeitsschutzes und der sozialen Lasten, um die Arbeitsflächen im Konkurrenzkampf tüchtig zu vermindern und eine Erhöhung der Stimmungen zu vermeiden.

Ein wichtiges Postulat beim Ausbau des materiellen Völkerrechtes wird auch die Festlegung des Grundsatzes sein, daß jeder Staat das Recht hat, seinen Bedürfnissen entsprechend die Höhe der Zölle nach seinem Ermeessen festzulegen, daß es aber unzulässig sein soll, Differenzialzölle einzuführen, das heißt für gleiche Waren je nach ihrer Herkunft verschiedene Zollsätze anzuwenden; mit anderen Worten, das Prinzip der Meistbegünstigung soll von selbst und ausnahmslos gelten, ohne daß es dazu erst des Zugeständnisses in einem Handelsverträge bedarf. Ebenfalls hierher gehört das vielbehauptete Prinzip der „Freiheit der Meere“, auf dessen Bedeutung hier nicht näher eingegangen werden kann.

Eine Reihe von sonstigen gemeinsamen Interessen der Völker und Staaten findet schon derzeit Pflege und Würdigung in besonderen Einrichtungen und Verbänden, so zum Beispiel im Weltpostverein, in dem internationalen Eisenbahnmante in Bern und in verschiedenen auf den Handelsverträgen beruhenden gemeinsamen Anstalten. Diese bleiben natürlich unberührt und sind nicht Gegenstand unserer Erörterung.

Ad 2. Was nun die Organisationsform angeht, so haben wir bereits eine Reihe von Typen im vorhergehenden als nicht geeignet gefunden; um nun zu einem positiven Ergebnisse zu kommen, wollen wir in der Vergangenheit und Gegenwart umschau halten, ob wir nicht etwa eine Organisationsform finden, die bei annähernd ähnlichen Bedürfnissen sich bereits gut bewährt hat.

Da finden wir in der Vergangenheit den Deutschen Polverein, der sich als sehr entwicklungsfähig erwiesen hat, und in der Gegenwart den Verein deutscher Eisenbahnhauptverwaltungen. Diese Einrichtungen zeigen die charakteristische Organisationsform des einfachen Vereines mit wohldurchdachten strammen Satzungen bei vollster Wahrung der Selbständigkeit der einzelnen Mitglieder und mit der Möglichkeit weitgehender verbindlicher Beschlüsse des Vereines im Bereich der Interessengemeinschaft, also mit der Möglichkeit, im Rahmen des Vereines für die Mitglieder verbindliche Rechtsnormen zu schaffen, ohne den Leidensweg der Ratifizierung der Beschlüsse durch alle Parlamente und Regierungen der beteiligten Staaten wandeln zu müssen.

Um gleich zu zeigen, wie die konkrete Durchführung dieses Gedankens ungefähr aussehen würde, erlaube ich mir, nachstehend die Klasse einiger Bestimmungen der Satzungen des vorgeschlagenen Vereines beizufügen:

### Staatenverein für das Völkerrecht.

1. Vereinszweck ist die Satzung, Pflege und Wahrung des Völkerrechtes.

2. Mitglied des Vereines kann jeder Staat von Europa und Amerika werden, welcher nach außen selbstständig vertreten wird. Staaten von Asien, Afrika und Australien können als Teilnehmer aufgenommen werden.

3. Die Mitgliedschaft wird erworben: durch rechtsverbindliche Beitrittsklärung des Staates, bei welcher die in dem betreffenden Staat für das Zustandekommen von Gesetzen vorgeschriebenen Erfordernisse und Formen zu beobachten sind, und durch den Aufnahmevertrag des Vereines.

Die Aufnahme von „Teilnehmern“ kann fallweise vom Verein unter besonderen zu bestimmenden Voraussetzungen und Formlichkeiten beschlossen werden.

4. Jedes Mitglied unterwirft sich durch die Beitrittsklärung den in der Anlage festgelegten Grundzügen des Völkerrechtes\*) und verpflichtet sich, diese Normen unverbrüchlich zu beobachten, solange sie nicht vom Verein durch Beschluß in gültiger Weise geändert worden sind; das gleiche gilt dann weiter von der abgeänderten Fassung.

5. Jedes Mitglied entsendet in den Verein vier Delegierte, und zwar wird je einer derselben vom Staatsoberhaupt auf Grund eines Vorstehers des Ministers des Außenamts ernannt; die drei übrigen Delegierten werden gewählt, und zwar je einer von landwirtschaftlichen Korporationen, je einer von Vereinigungen der Handels- und Industrieunternehmen und je einer von den Arbeitervereinigungen des Staates.

6. Die Delegiertenversammlung trifft einmal jährlich zusammen. Sie beschließt über die Anträge des Vorstandes, und zwar in der Regel kurientweise mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmenmehrheit dirigiert der Vorsitzende.

7. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und wird von der Delegiertenversammlung gewählt; der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Vereines und dessen Stellvertreter.

8. Der Verein bestimmt nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände alljährlich die Quote, um welche das Heeres- und Kriegsflottenbudget aller Mitglieder gleichmäßig herabzumindern ist.

9. Die Bestimmungen über das obligatorische Schiedsgericht und über das schiedsgerichtliche Verfahren bedürfen

einer besonders sorgfältigen Vorbereitung und können daher in dieser Stütze nicht näher ausgeführt werden.

Zweck dieser Stütze ist nur, nach Art eines Modells zu zeigen, daß und wie ungefähr das angedeutete Grundgedanke durchführbar ist, sowie daß die anscheinend leichten Voraussetzungen eines bloßen Vereines dafür ausreichend tragfähig ist, und daß daher die so häufig verwimmten resignierten Aussprüche über die vermeintliche Hoffnungslosigkeit und Unlösbarkeit des Problems unbegründet sind.

Zum Schlusse eine Reminiszenz: Der berühmte Physiker Professor Boltzmann war daran, einen populären Vortrag vorzubereiten, worin er (auf Grund der damals verfügbaren Hilfsmittel) technisch möglich den Beweis erbringen wollte, daß es ein Ding der Unmöglichkeit ist, eine Flugmaschine ohne Verbrennung von Gas (das leichter als die Luft ist) zu konstruieren; zufälligerweise erfuhr Boltzmann gerade damals von den gelungenen Modellversuchen des Ingenieurs Krebs, die sein größtes Interesse erregten. Boltzmann stellte nun auf Grund der neuen Erfahrung seine Berechnung richtig und hielt im Wiener Musikvereinsaal gemeinsam mit Krebs den Vortrag, worin er die theoretische Begründung dafür entwickelte, daß die Lösung des Problems der Flugmaschine möglich und in Sicht ist. Und das Problem ist gelöst worden!

\*) Die Formulierung dieser Grundzüge hätte im Auftrage der Friedenskonferenz durch einen kleinen Ausschuß zu erfolgen;

letzterer nominiert durch den ersten Vorsitzenden des Vereines.